

Was bedeutet ein Nachweis eines Sperrkontos mit entsprechendem Guthaben?

Sofern ein Nachweis über ein Sperrkonto erforderlich ist, kann uns mittels Sparbuch oder einem sonstigen Konto ein Sperrguthaben nachgewiesen werden. Dieses Sparbuch/Konto ist mit folgendem Vermerk von der Bank zu versehen: „öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft, der die für den jeweils aktuellen bzw. im Falle des Wegzugs aus dem Bundesgebiet für den letzten innerdeutschen Wohnort des Kontoinhabers zuständigen Ausländerbehörde zuzurechnen ist, vertreten durch diese Ausländerbehörde.“ Ein entsprechendes Schreiben zur Einrichtung eines Sperrkontos erhalten Sie an der Information des Bürgerzentrums.

Die Höhe des Sperrguthabens ist abhängig von der Zahl der Besucher. Sie beträgt 2.500,00 € pro erwachsenem Besucher und 1.250,00 € pro Kind. Alles unter der Voraussetzung, dass während des Aufenthalts in Deutschland für die Unterkunft gesorgt wird.

Wann wird das Sperrguthaben wieder freigegeben?

Sie müssen uns darüber informieren, wann Ihr Besucher in Deutschland eingereist ist. Wir stellen ihrem Besucher sodann eine Grenzübertrittsbescheinigung aus. Wenn Ihr Besuch Deutschland mit dem Flugzeug verlässt, muss diese Grenzübertrittsbescheinigung bei der Passkontrolle am Flughafen abgegeben werden. Bei sonstigen Ausreisen kann er im Heimatland bei einer Polizeidienststelle die Ausreise bestätigen lassen und die Grenzübertrittsbescheinigung zurücksenden. Sobald die Grenzübertrittsbescheinigung wieder bei uns ist und das Visum Ihres Besuchers keine erneute Einreise zulässt, erfolgt die Freigabe des Sperrguthabens.

Ist mit der Abgabe einer Verpflichtungserklärung die Einreise auch sicher?

Nein! In der Verpflichtungserklärung wird nur Ihre Bonität bescheinigt und Ihre Unterschrift unter der Verpflichtungserklärung beglaubigt. Eine Entscheidung über den Besuch selbst ist damit nicht verbunden.

Daher müssen Sie Ihrem Besuch die fertige Originalurkunde zusenden und dieser muss damit bei der deutschen Auslandsvertretung in seinem Heimatland ein Touristenvisum beantragen. Ob er dieses erhält, liegt ganz alleine im Entscheidungsbereich der Botschaft oder des Konsulats. Die Ausländerbehörde hat keinen Einfluss auf diese Entscheidung.

Wenn Sie ein Sperrkonto eingerichtet haben und die Botschaft oder das Konsulat lehnt das Einreisevisum ab, müssen Sie uns dies entsprechend mitteilen und belegen.

Was kostet die Verpflichtungserklärung?

Die Gebühr für die Ausstellung einer Verpflichtungserklärung beträgt 29,00 Euro. Diese Gebühr ist auch bei Rücknahme des Antrages oder wenn der Besucher nicht kommt zu bezahlen.

Wo bekomme ich den notwendigen Vordruck und muss ich persönlich zum Bürgerzentrum kommen?

Den Vordruck können Sie direkt bei uns abholen.

Da wir auf der Verpflichtungserklärung jedoch Ihre Unterschrift beglaubigen müssen, ist Ihre persönliche Vorsprache mit Ausweis zwingend notwendig.

Und wenn ich noch weitere Fragen habe?

Für weitere Fragen und Informationen steht Ihnen gerne

Die Ausländerbehörde
Telefon 07731/85-605
Email: auslaenderbehoerde@singen.de

zur Verfügung.

Stadt Singen (Hohentwiel)

Fachbereich Jugend/Soziales/Ordnung

Ausländerwesen

August-Ruf-Straße 11/13

78224 Singen



Einladung aus dem Ausland

(Touristenvisum)

Sie möchten Bekannte aus dem Ausland einladen und haben dazu Fragen?

Hier finden Sie vielleicht die ersten Antworten.

Falls nicht, helfen wir Ihnen weiter!



Was muss mein Besucher beachten?

Wichtig ist zunächst einmal, welche Staatsangehörigkeit der Besucher hat. Je nach Herkunftsstaat des Ausländers ist bei einem Touristenaufenthalt bis zu 90 Tagen ein Einreisevisum erforderlich.

Für welche Länder benötigt man dann ein Einreisevisum?

Staatsangehörige der folgenden Staaten bedürfen für Aufenthalte bis zu 90 Tagen kein Visum, wenn sie einen gültigen Nationalpass besitzen und keine Erwerbstätigkeit in Deutschland ausüben:

Albanien (*)	Neukaledonien, Reunion, St.Pierre und Miquelon)	Mexiko	Slowenien
Andorra	Grenada	Moldau (*)	Spanien (einschl. spanische Hoheitsgebiete in Nordafrika)
Antigua und Barbuda	Griechenland	Monaco	St. Kitts und Nevis
Argentinien	Guatemala	Montenegro (*)	St. Lucia
Australien (sowie Kokos-, Norfolk- u. Weihnachtsinsel)	Honduras	Neuseeland (einschl. Cookinseln, Niue, Tokelau)	St. Vincent und Grenadinen
Bahamas	Irland	Nicaragua	Taiwan
Barbados	Island	Niederlande	Timor-Leste (Osttimor)
Belgien	Israel	Norwegen	Trinidad und Tobago
Bosnien-Herzegowina (*)	Italien	Österreich	Tschechische Republik
Brasilien	Japan	Panama	Ungarn
Brunei Darussalam	Kanada	Paraguay	Ukraine (*)
Bulgarien	Kolumbien	Polen	Uruguay
Chile	Korea (Republik Korea)	Portugal	Vanuatu
Costa Rica	Kroatien	Rumänien	Vatikan Stadt
Dänemark	Lettland	Samoa	Venezuela
Dominica	Liechtenstein	San Marino	Vereinigte Arabische Emirate
El Salvador	Litauen	Schweden	Vereinigte Staaten von Amerika (einschl. Amerikan. Jungferninseln, Amerikan.-Samoa, Guam, Puerto Rico)
Estland	Luxemburg	Schweiz	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
Finnland	Macau	Serbien (*)	Zypern
Frankreich (einschl. Franz. Polynesien und Guayana, Guadeloupe, Martinique,	Malaysia	Seychellen	
	Malta	Singapur	
	Mauritius	Slowakische Republik	
	Mazedonien (*)		

(* = die Visumbefreiung gilt nur für Inhaber biometrischer Pässe)

Staatsangehörige aller anderen Staaten benötigen für einen Besuchsaufenthalt ein Visum.

Mein Besucher kommt aus einem Staat, wo er ein Einreisevisum braucht. Woher bekommt er nun dieses Einreisevisum?

Das Visum wird von der zuständigen Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland (Botschaft oder Generalkonsulat) erteilt. Die Auslandsvertretungen verlangen für die Erteilung eines Besuchervisums regelmäßig die Vorlage einer Verpflichtungserklärung nach amtlichem Vordruck, sofern der Besucher die Sicherung seines Lebensunterhalts einschließlich eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes für die Dauer des Besuchsufenthaltes sowie ausreichende Mittel für die Rückreise dort nicht nachweisen kann.

Und wo gibt es nun die Verpflichtungserklärung?

Nur wenn Sie in Singen (Hohentwiel) oder einem Ortsteil von Singen wohnen, können Sie diese Verpflichtungserklärung bis zu sechs Monaten vor der beabsichtigten Einreise Ihres Gastes im Bürgerzentrum abgeben. Wenn Sie die Verpflichtungserklärung persönlich während den allgemeinen Öffnungszeiten abgeben und alle Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Verpflichtungserklärung in der Regel direkt ausgestellt. **Ein Rechtsanspruch auf Ausstellung einer Verpflichtungserklärung besteht nicht!**



Was soll mit der Verpflichtungserklärung bezweckt werden?

Durch diese Verpflichtungserklärung haftet der Gastgeber für alle Aufwendungen, die der öffentlichen Hand durch den Besucher entstehen. Mit der Abgabe der Verpflichtungserklärung gehen Sie weitreichende finanzielle Verpflichtungen gegenüber der Ausländerbehörde bzw. der Auslandsvertretung ein.

Diese umfassen insbesondere:

- die gesamten Kosten für den Lebensunterhalt,
- die vollständigen Krankheitskosten im Falle einer Erkrankung (wir empfehlen den Abschluss einer Krankenversicherung für den Zeitraum des Aufenthaltes),
- die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 AufenthG.

Die Verpflichtungen erstrecken sich, unabhängig von der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels, auf den gesamten Zeitraum des Aufenthaltes, auch auf Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts.

Vor Abgabe einer Verpflichtungserklärung wird die finanzielle Leistungsfähigkeit durch uns überprüft.

Welche Unterlagen muss ich für diese Bonitätsprüfung vorlegen?

Grundsätzlich benötigen wir immer die Angaben des Besuchers. Dafür steht ein Vordruck „Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach § 68 Aufenthaltsgesetz“ zur Verfügung. Außerdem müssen Sie Ihren Ausweis mitbringen, damit wir Ihre Unterschrift beglaubigen können.

Bei **Arbeitnehmern** von inländischen Arbeitgebern benötigen wir eine aktuelle Arbeitgeberbescheinigung, aus der das monatliche Arbeitsentgelt und die Dauer der Beschäftigung ersichtlich sind. Aktuelle Lohnabrechnungen können zusätzlich zur Arbeitgeberbescheinigung vorgelegt werden, wenn dort kein Arbeitsentgelt vermerkt wurde.

Bei **Selbständigen** die Gewerbeanmeldung und eine „Bescheinigung in Steuersachen“ des zuständigen Finanzamtes (früher: „steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung“) sowie eine Bescheinigung des Steuerberaters über das monatliche Nettoeinkommen.

Bei **Rentner** den aktuellen Rentenbescheid.

Wie hoch muss mein Einkommen sein?

Bei **Arbeitnehmern und Rentnern** wird die Pfändungsgrenze gem. § 850c Zivilprozessordnung (ZPO) herangezogen. Das erforderliche Nettoeinkommen ergibt sich aus der Pfändungsfreigrenze zuzüglich des entsprechenden Regelbedarfs nach dem SGB II für Ihren Gast. Die Berechnung ist deshalb abhängig von der Zahl der Personen, denen sie zum Unterhalt verpflichtet sind und der Zahl der Gäste.

Für folgende Konstellationen können Sie das notwendige Nettoeinkommen der Tabelle entnehmen:

Unterhaltspflicht für ... Personen	Pfändungsfreigrenze ohne Besucher	Notwendiges Nettoeinkommen in € bei ... Gästen							
		1 Erwachsener	2 Erwachsene (als Paar)	1 Kind (0-5 Jahre)	1 Kind (6-13 Jahre)	1 Jugendlicher (14-17 Jahre)	1 Erwachsener + 1 Kind (0-5 Jahre)	1 Erwachsener + 1 Kind (6-13 Jahre)	1 Erwachsener + 1 Jugendlicher (14-17 Jahre)
0	1260	1709	2068	1545	1571	1636	1992	2020	2085
1	1730	2179	2538	2015	2041	2106	2464	2490	2555
2	1990	2439	2798	2275	2301	2366	2724	2750	2815
3	2250	2699	3058	2535	2561	2626	2984	3010	3075
4	2520	2969	3328	2805	2831	2896	3254	3280	3345
5	2780	3229	3588	3065	3091	3156	3514	3540	3605

Stand: 01.2022

Dies sind die Regelbedarfsstufen nach dem SGB II, die zur Pfändungsfreigrenze addiert werden:

Alleinstehende Erwachsene:	449 €
Erwachsene unter 25 Jahren die im Haushalt der Eltern leben	360 €
Erwachsene innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft:	404 €
Jugendliche von 14 - 17 Jahren	376 €
Kinder von 6 - 13 Jahren	311 €
Kinder von 0 - 5 Jahren	285 €

Stand: 01.2022

Sollten Sie weitere Gäste einladen wollen errechnen wir Ihnen das notwendige Nettoeinkommen.

Die Hinzurechnung des Einkommens eines Dritten ist nicht möglich.

Eine Ausnahme gilt jedoch bei Ehepaaren: Hier können sich beide Ehegatten gemeinsam verpflichten. Hierzu müssen beide Ehegatten die " Erklärung zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung" unterschreiben.

Ich bin weder Arbeitnehmer im Inland noch Rentner. Und nun?

Wenn sich bei **Selbständigen** aus der „Bescheinigung in Steuersachen“ des Finanzamtes keine Bedenken ergeben kann durch den Nachweis eines Sperrkontos mit entsprechendem Guthaben ein ausreichendes Einkommen glaubhaft gemacht werden.

Wird der Lebensunterhalt (nur) aus Vermögen oder Mieteinnahmen bestritten und werden somit auch keine Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bezogen sind entsprechender Nachweise (z.B. Kontoauszüge oder Mietverträge) vorzulegen. Auch hier ist dann aber zusätzlich ein Nachweis eines Sperrkontos mit entsprechendem Guthaben zur Glaubhaftmachung eines ausreichenden Einkommens notwendig.

Nachgewiesene Studenten (aktuelle Immatrikulationsbescheinigung) können ebenfalls durch einen Nachweis eines Sperrkontos mit entsprechendem Guthaben ein ausreichendes Einkommen glaubhaft machen.

SGB II- oder SGB XII- Empfänger können wegen dem fehlenden Einkommen keine Verpflichtungserklärung abgeben. Dies gilt auch, wenn nur ergänzend Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bezogen werden.